

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.797.023

Wien, 30.12.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 8547/J der Abgeordneten Rosa Ecker, MBA und weiterer Abgeordneter betreffend der App „Pflegegeldhilfe“ und digitale Anträge für Sozialleistungen** wie folgt:

Frage 1:

- *Ist Ihrem Ministerium die App „Pflegegeldhilfe“ bekannt?*

Ja, in meinem Ministerium ist die App „Pflegegeldhilfe“ bekannt.

Fragen 2 bis 4:

- *Wird diese App von Ihrem Ministerium finanziell unterstützt?*
- *Wenn ja, in welchem Umfang?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Nein, die gegenständliche App wird von meinem Ministerium nicht unterstützt.

Fragen 5 bis 7:

- *Werden ähnliche Apps (hinsichtlich des Bezugs von Pflegegeld) von Ihrem Ministerium finanziell unterstützt?*
- *Wenn ja, welche und in welchem Umfang?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Nein, ähnliche Apps hinsichtlich des Bezugs von Pflegegeld werden von meinem Ministerium finanziell nicht unterstützt.

Fragen 8 bis 10:

- *Werden ähnliche Homepages (hinsichtlich des Bezugs von Pflegegeld) von Ihrem Ministerium finanziell unterstützt?*
- *Wenn ja, welche und in welchem Umfang?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Nein, ähnliche Homepages hinsichtlich des Bezugs von Pflegegeld werden von meinem Ministerium finanziell nicht unterstützt.

Seit 13.12.2021 stehen auf der Infoplattform www.pflege.gv.at spezifische pflege- und betreuungsrelevante Inhalte zur Verfügung, die dort bereitgestellten Informationen werden auch in Gebärdensprache und „Leichter Lesen“ angeboten.

Fragen 11 bis 13:

- *Kann sich Ihr Ministerium vorstellen das Konzept der App zu übernehmen, um einen einfachen und niederschweligen Zugang zu einem kostenlosen Rechtsservice hinsichtlich des Bezugs von Pflegegeld garantieren zu können?*
- *Wenn ja, wann kann mit der konkreten Umsetzung gerechnet werden?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Das Pflegegeld einschließlich dessen Anspruchsvoraussetzungen wird sowohl im Bundesgesetz, mit dem ein Pflegegeld eingeführt wird (Bundespflegegeldgesetz – BPGG), BGBl. Nr. 110/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2021, selbst, als auch in der dazu ergangenen Einstufungsverordnung (EinstV) genau definiert. Zudem ergehen Erlässe zur Auslegung des BPGG und der EinstV zum BPGG. In diesem Zusammenhang wird großer Wert auf die Fortbildung der medizinischen und pflegerischen Gutachter:innen gelegt.

Das zeitliche und das qualitative Ausmaß des Pflegebedarfes sind Maßstab für den Anspruch auf das Pflegegeld und für die Höhe des Pflegegeldes. Vom Pflegevorsorgesystem sind alle pflegebedürftigen Menschen unabhängig davon, ob eine Verrichtung des täglichen Lebens wegen einer geistigen Beeinträchtigung, einer psychischen Einschränkung, eines körperlichen Gebrechens oder einer Sinnesbehinderung nicht selbständig durchgeführt werden kann, erfasst. Entscheidend ist lediglich, ob die pflegebedürftige Person dabei auf die Hilfe anderer Personen angewiesen ist.

Nach Einlangen eines Antrages auf Zuerkennung oder Erhöhung des Pflegegeldes beim Entscheidungsträger wird der konkrete Pflegebedarf erhoben. Dies geschieht im Zuge eines Hausbesuches, welcher zuvor anzukündigen ist. Auf Wunsch der pflegebedürftigen Person, der gesetzlichen Vertretung oder Erwachsenenvertretung ist bei der Untersuchung die Anwesenheit einer Person des Vertrauens zu ermöglichen, um die Möglichkeit einzuräumen, Bedarf und Umfang an Hilfsverrichtungen und Betreuungsmaßnahmen zu schildern und gegebenenfalls ein Pfl egetagebuch vorzulegen.

Bei der Begutachtung von pflegebedürftigen Personen in stationären Einrichtungen sind zur Beurteilung der konkreten Pflegesituation auch Informationen des Pflegepersonals einzuholen und die Pflegedokumentation zu berücksichtigen.

Bei pflegebedürftigen Personen, die durch ambulante Dienste betreut werden, sind ebenso bei der Begutachtung zur Verfügung gestellte Pflegedokumentationen zu berücksichtigen. Handelt es sich um pflegebedürftige Personen, die im Rahmen eines Betreuungsverhältnisses im Sinne des Bundesgesetzes vom 11. Dezember 1969 über den Dienstvertrag der Hausbesorger (Hausbesorgergesetz), BGBl. Nr. 16/1970, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013, oder gemäß § 159 GewO 1994 betreut werden, sind bei der Begutachtung Informationen der Betreuungskräfte zur Beurteilung der konkreten Pflegesituation einzuholen und zur Verfügung gestellte Betreuungsdokumentationen und Haushaltsbücher zu berücksichtigen.

Auf Basis der so gewonnenen Erkenntnisse stellt die bzw. der Sachverständige den konkreten Pflegebedarf fest. Nach erfolgter Oberbegutachtung erlässt der Entscheidungsträger einen Bescheid. Gegebenenfalls kann gegen diesen innerhalb von drei Monaten ab Zustellung Klage beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht eingebracht werden. In diesem Fall erfolgt eine neuerliche Begutachtung zur Einschätzung des Pflegebedarfes durch einen oder mehrere Gerichtssachverständige. In diesem Verfahren entstehen der klagenden Person grundsätzlich keine Kosten.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Feststellung des Betreuungs- und Hilfsbedarfs nach dem BPGG anhand eines ärztlichen oder pflegerischen Sachverständigengutachtens mit Durchführung eines Hausbesuchs zu erfolgen hat. Damit können die Wohnsituation, die pflegerische und medizinische Versorgung und das soziale Umfeld beurteilt, anhand einer Untersuchung funktionelle Defizite festgestellt, Außenanamnesen mit Zugehörigen und/oder Pflegepersonen erhoben und eine etwaige pflegerische Unterversorgung erfasst werden. Es wird dadurch eine nachvollziehbare Beurteilung der individuell erforderlichen, pflegerischen Versorgung von Antragstellerinnen und Antragstellern gewährleistet.

Bei der App „Pflegegeldhilfe“ verbleibt, selbst bei vermeintlich wahrheitsgemäßer Beantwortung, das Risiko, dass ein Ergebnis herauskommt, welches mit der konkreten Pflegebedarfsfeststellung nach dem BPGG nicht übereinstimmt. Eine entsprechende Qualität und Aussagekraft kann daher durch eine App nicht erreicht werden, weshalb eine Pflegebedarfsbestimmung über eine App als nicht zweckmäßig erachtet wird.

Fragen 14 bis 16

- *Gibt es Ihrerseits bereits konkrete Pläne für einen online verfügbaren Pflegegeldrechner?*
- *Wenn ja, wann kann mit der konkreten Umsetzung gerechnet werden?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Nein, meinerseits gibt es keine konkreten Pläne für einen online verfügbaren Pflegegeldrechner.

Frage 17:

- *Welche konkreten Maßnahmen kann sich Ihr Ministerium vorstellen, um die Antragstellung zu sozialpolitischen Leistungen zentral durchführen zu können?*

Derzeit gibt es in dieser Richtung keine konkreten Planungen.

Frage 18:

- *Welche konkreten Maßnahmen setzt Ihr Ministerium, damit allen Berechtigten das gesamte Spektrum der zur Verfügung stehenden sozialpolitischen Leistungen beziehungsweise Unterstützungsangeboten bekannt sind?*

Barrierefreie Schriftwerke (Broschüren, Folder, Blätter, usw.) werden zum Themengebiet online und in Print auf der Ressortseite/im Broschürenservice zur Verfügung gestellt. Ausgewählte Inhalte werden auch in Leichter Sprache und als ÖGS-Videos sowie fremdsprachig angeboten.

Des Weiteren werden Inseratenschaltungen in Fachzeitschriften zu diversen pflege- und behinderungsbezogenen Themen (Angebote und Fachinhalte) durchgeführt.

Auf der Website www.infoservice.sozialministerium.at wird über sämtliche Anbieter sozialer Dienstleistungen in den jeweiligen Regionen des Landes informiert. Alle Kontaktadressen und Webangebote im Bereich des Sozialministeriums – sowie die Zugänge zu allen Social Media-Info-Kanälen des BMSGPK – finden sich auf der Ministeriumswebsite www.sozialministerium.at.

Auch die telefonische Beratung durch das Service für Bürgerinnen und Bürger des BMSGPK (Tel. 0800 20 16 11) bietet seit vielen Jahren ein umfassendes und niederschwelliges Informationsangebot nicht nur für konkrete Fragen im Bereich Pflege, sondern auch zu allen anderen Themen und Fragen im Sozialbereich.

Fragen 19 und 20:

- *Kann sich ihr Ministerium die Installation eines Infotools (beispielsweise einer österreichweiten App) für Sozialleistungen vorstellen?*
- *Wenn ja, wäre eine Einbeziehung der verschiedenen Sozialleistungen der einzelnen Bundesländer möglich?*

Eine Installation einer Informations-App ist nicht geplant. Die Website des Sozialministerium www.sozialministerium.at informiert zu Sozialleistungen allgemein sowie mit Verlinkungen und diversen Publikationen (z.B. Sozialstaat Österreich) im Detail.

Fragen 21 bis 26:

- *Welche Maßnahmen (digital und analog) werden seitens Ihres Ministeriums ergriffen, um Antragsformulare und Anlagen für Sozialleistungen (beispielsweise Pflegegeld) zu vereinfachen?*
- *Wie viele Anträge auf sozialpolitische Leistungen sind bereits vollständig online durchführbar?*

- *Wie viele Anträge auf sozialpolitische Leistungen können bereits online ausgefüllt werden, müssen aber noch ausgedruckt und versandt werden?*
- *Wie viele der online durchführbaren Anträge sind teilweise oder vollständig barrierefrei für Menschen mit einer Sehbehinderung?*
- *Werden Maßnahmen seitens Ihres Ministeriums getroffen, um sozialpolitische Leistungen online beantragen zu können?*
- *Wenn ja, welche sind dies im Detail?*

Hierzu wird angemerkt, dass im Bereich des Ansuchens auf Gewährung des Pflegegeldes sowohl eine analoge als auch eine digitale Form des Antragsformulars seitens des größten Entscheidungsträgers, der Pensionsversicherungsanstalt, verfügbar ist. Der Antrag auf Gewährung des Pflegekarenzgeldes kann sowohl schriftlich als auch digital eingebracht werden.

Frage 27:

- *Welche Agenturen, Organisationen etc. beraten Ihr Ministerium bei der Umsetzung von Digitalisierungsprozessen?*

Seitens der IT-Abteilungen meines Ministeriums werden keine expliziten Beratungsleistungen von Agenturen und Organisationen zur Umsetzung von Digitalisierungsprozessen in Anspruch genommen. Es herrscht jedoch ein laufender Informationsaustausch zu diesen Themen mit anderen Stellen, insbesondere dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und der Bundesrechenzentrum GmbH. Darüber hinaus wird in zahlreichen Koordinationsgremien und Arbeitsgruppen zum Thema der Digitalisierung mitgewirkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

